

Allgemeines Steuerrecht

öffentliche Abgaben

a) **Gebühren und Beiträge**

Gebühren = Entgelte für Gegenleistungen

Beiträge = Entgelte für Einrichtungen

b) **Steuern**

allgem. Finanzmittel ohne genaue Zweckbindung für die Allgemeinheit,
d.h. Zweckfreiheit

kein Entgelt für Leistungen / Einrichtungen von Steuerbehörde erhoben

§ 10 GG : Steuerbehörden

§ 108 GG : Finanzbehörden

Aufbau Bundesfinanzverwaltung

Zoll, -Finanzämter und städtische Gemeinden erheben Steuern, es gibt 3 Steuerebenen

Est, Ust werden von Finanzämtern erhoben,
gesetzliche Grundlagen: EstG, UstG

Abgabenordnung (Ao)

- regelt die einheitliche Beantwortung aller Steuern, das Verfahren und die steuerlichen Begriffsbestimmungen
- Anwendungsbereich: gilt nur für Steuern (Def. §3 Ao), Steuern der Ämter fallen nicht unter die Ao
- Typisierte Betrachtungsweise
- Realsteuern (z.B. GewSt): vom Bund erlassen, vom Finanzamt verwaltet / festgesetzt, von Gemeinde erhoben → Ao gilt auch hier

§5 Ao: „Ermessen“ : Verwaltung hat bei ihrer Entscheidung einen Spielraum, Entscheidung muß Sachgerecht sein

Abweichen von der allgemeinen Praxis nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes, „Übermaßverbot“, „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“

§ 8 Ao: Wohnsitz

§ 9 Ao: es genügt der gewöhnliche Aufenthalt (z.B. berufliche Bindungswirkung)

§ 30 Ao: * Steuergeheimnis versehen mit Strafsanktionen
→ dient u.a. der gerechten Besteuerung; - Kontrollmitteilungen sind zulässig

* Steuerhinterziehung u. zwingendes öfftl. Interesse machen Offenbarung möglich

§ 30a Ao: nur wenn keine anderen Erkenntnisquellen mehr zur Verfügung stehen